

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Landtagsgeschäftsordnung

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 125/1991

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

16.11.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 15****(1) (Vertretung des Ersten Präsidenten)**

Der Erste Präsident wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vertreten. Sind der Zweite und der Dritte Präsident verhindert, den Ersten Präsidenten zu vertreten, dann vertritt ihn jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtages, das einer Partei zugehört, die einen der Präsidenten stellt (Art. 23 Abs. 2 L-VG. 1991).

(2) Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung dem Ersten Präsidenten übertragen sind, sind im Vertretungsfall in der im Abs. 1 angeführten Reihenfolge von seinen Vertretern zu besorgen.

(3) (Besondere Aufgaben des Zweiten und des Dritten Präsidenten)

Der Zweite und der Dritte Präsident haben den Ersten Präsidenten über sein Ersuchen in der Leitung der Verhandlungen des Landtages zu unterstützen.